VERORDNUNG (EWG) Nr. 1388/74 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1974

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten aus Rumänien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1294/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 (3), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1346/74 (4), wird bei der Einfuhr von Tomaten mit Herkunft aus Rumänien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse aus Rumänien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Herkunft aus Rumänien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1294/74 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) ABl. Nr. L 140 vom 23. 5. 1974, S. 46.
(4) ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1974, S. 50.